

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Nutzung des Friedhofs „RuheForst® Maiblumenwald Lustadt“ in der Ortsgemeinde Lustadt vom 01.06.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesgebührengesetzes (LGebG) und des § 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lustadt in der jeweils gültigen Fassung, für den „RuheForst® Maiblumenwald Lustadt“, hat der Gemeinderat Lustadt in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des RuheForst® Maiblumenwald Lustadt in der Ortsgemeinde Lustadt und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung des „RuheForst® Maiblumenwald Lustadt“ Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die vertraglich bzw. nach bürgerlichem Recht die Beisetzungskosten zu tragen haben oder nach § 9 Bestattungsgesetz für die Beisetzung verantwortlich sind.
- 2) der Vertragspartner, der das Nutzungsrecht an einer Beisetzungsstätte (RuheBiotop) erwirbt,
- 3) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

1) Allgemeines

- Die Gebühren richten sich nach Bewertung des RuheBiotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Ruhestätte, Art, Stärke und Besonderheit des Biotopes und die Naturelemente im direkten und angrenzenden Umfeld.
- Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung u.a. als Einzel- oder Familien-/Freundschafts-RuheBiotop.
- Für die Ausstellung einer Graburkunde oder Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des/der Verfügungsberechtigten wird eine Gebühr von € 15,00 erhoben.

2) Gebühr für die Überlassung von Grabnutzungsrechten (gemäß der Friedhofssatzung für den Friedhof „RuheForst® Maiblumenwald Lustadt“ vom 25.04.2024)

- **GemeinschaftsBiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I (Gebühr pro Beisetzungsstelle)	600,00 €
Wertungsstufe II (Gebühr pro Beisetzungsstelle)	950,00 €
Wertungsstufe III (Gebühr pro Beisetzungsstelle)	1.200,00 €
Wertungsstufe IV (Gebühr pro Beisetzungsstelle)	1.600,00 €

- **Familien- oder FreundschaftsBiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I (Gebühr pro Biotop)	3.400,00 €
Wertungsstufe II (Gebühr pro Biotop)	4.500,00 €
Wertungsstufe III (Gebühr pro Biotop)	5.800,00 €
Wertungsstufe IV (Gebühr pro Biotop)	7.500,00 €

- **RegenbogenBiotop** ohne Gebühr

3) Beisetzungsgebühr:

Für die Herstellung des Bestattungsortes am RuheBiotop, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes und die Herstellung des natürlichen Zustandes wird eine Gebühr von 300,00 € je Urnenbeisetzung erhoben (Mo. – Fr.).

Für die Beisetzung im Regenbogenbiotop wird keine Gebühr erhoben.

4) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Beisetzung an einem Samstag (nur vormittags) wird zusätzlich zur regulären Beisetzungsgebühr ein Zuschlag von 95,00 € je Urnenbeisetzung erhoben.

5) Gedenktafel

Die Standardausführung enthält Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum, wahlweise mit Kreuz- oder Baum-Motiv.

Die Standardausführung ist im Nutzungsentgelt enthalten, hierfür wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

Für individuelle Beschriftungs- und Motivwünsche wird ein Entgelt von 25,00 € erhoben.

Bei Motivwünschen kann aus den Grafikvorlagen bei RuheForst® ein Motiv gewählt werden. Von den Angehörigen zur Verfügung gestellte Grafiken sind nicht möglich.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung des „**RuheForst® Maiblumenwald Lustadt**“, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- 2) Die Entgelte werden mit Rechnungslegung fällig.

§ 5
Rechtsmittel

- 1) Gegen die Heranziehung zum Entgelt sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Entgelt nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung der Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6
Beitreibung

Sämtliches Entgelt, das nach dieser Gebührenordnung erhoben wird, unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Rheinland-Pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.

Lustadt, den 01.06.2024

Volker Hardardt
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)